

# **Kann ich meine Wahl zur Schulkonferenz ablehnen (in BW)?**

**Beitrag von „Amsel“ vom 15. Oktober 2016 10:47**

Die Schulkonferenzordnung schreibt ja auch ausdrücklich in §4 Abs. 1 (Amtszeit:

(1) Die Amtszeit beginnt mit der **Annahme der Wahl** und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

Schon komisch, dass hier die Annahme der Wahl explizit erwähnt wird, wenn man gar keine Wahl haben sollte?

Eltern und Schülern wird diese Wahl eingeräumt - andererseits ist dieser Paragraph nicht ausdrücklich beschränkt auf diesen Personenkreis. Ergo müsste er für alle gewählten Vertreter auslegbar sein.